

agrar

Steuern, Recht und Betriebsführung – für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft



Schwerpunkt

Hofübergabe
Prüfen Sie, wo Sie mit
Ihrem Betrieb stehen

SEITE 4



Ernst Gossert
Steuerberater bei Ecovis
in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nun neigt sich das Jahr 2025 so langsam dem Ende zu. Geprägt war es von großen Herausforderungen für die Landwirtschaft – von sehr trockenen Frühjahrsmonaten bis hin zu viel Regen und Hitze im Juli: Die Witterung hat den Betrieben einiges abverlangt. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass die Ernte 2025 trotz aller Widrigkeiten gute Mengen und stabile Qualität liefert, allerdings witterungsbedingt mit regionalen Unterschieden.

Recht turbulent ging es auch aus steuerlicher Sicht zu. So hat die Regierung mit dem Investitions-Booster die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder eingeführt. Davon können auch landwirtschaftliche Unternehmen profitieren (Seite 10). Und endlich entschieden ist nun, welche Steuersätze für Hackschnitzel gelten (Seite 11). Nichts Neues gibt es, wenn Landwirte im Nebenerwerb Schnee räumen. Da dieser Sachverhalt jedoch steuerlich und außersteuerlich komplex ist, lohnt es sich, den Beitrag genauer zu lesen (Seite 8).

Ein Dauerbrenner ist das Thema Hofübergabe. Wer über 50 Jahre alt ist, sollte sich damit beschäftigen und in einem ersten Schritt einen Check machen, wo er mit dem Hof steht. Wie das geht und warum das wichtig ist, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4. Eng damit verbunden ist der Beitrag auf Seite 6: Wie lassen sich Konflikte, die auch bei Hofübergaben entstehen, lösen?

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ernst Gossert

Inhalt

3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 Hofübergabe

Bevor eine Hofübergabe ansteht, sollten Landwirte prüfen, ob alte Vereinbarungen wie ein Testament noch auf die jetzige Situation passen. Denn das hat steuerliche Folgen



6 Mediation

Gibt es Konflikte am Hof, etwa bei einer Übergabe, kann eine Mediation zur Lösung beitragen

7 Interview: Digitale Buchhaltung

Obstvermarkter Johannes Schmid vom Canisiushof berichtet, wie er die Buchhaltung digitalisiert hat

8 Winterdienst mit dem Schlepper

Schneeräumen kann ein guter Nebenverdienst für Landwirte sein – wenn sie die zahlreichen steuerlichen und außersteuerlichen Regeln kennen

10 Investitions-Booster

Was die degressive AfA genau bedeutet und wie Landwirte sie nutzen können

11 Umsatzsteuer bei Hackschnitzeln

Nach vielen Jahren ist endlich klar, wie Waldhackschnitzel und Industriehackschnitzel steuerlich zu behandeln sind

12 Meldungen

Landwirt muss keine IHK-Beiträge für seine PV-Anlage bezahlen; Übergabe unter Vorbehaltsnießbrauch: Landwirtschaft profitiert; Kein gewerblicher Grundstückshandel bei bloßer Kostentragung



Investitions-Booster für E-Traktoren

Die Regelungen für ein steuerliches Investitionssofortprogramm der Bundesregierung sehen neben der 30 Prozent degressiven Abschreibung (siehe auch Seite 10) eine hohe Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge vor. Für reine „Vollstromer“ gibt es seit 1. Juli 2025 eine „Superabschreibung“ von bis zu 75 Prozent im ersten Jahr. Interessant für die Landwirtschaft ist der Aspekt, dass die Förderung nicht nur Pkw oder Lkw betrifft, sondern generell alle Fahrzeuge, die ohne Verbrennungsmotor laufen. Damit kommen auch E-Traktoren in den Genuss der Superabschreibung. Allerdings ist deren Einsatz in der Landwirtschaft noch überschaubar. Elektrische Traktoren sind derzeit vor allem im Einsatz, wo hohe Motorleistungen weniger entscheidend sind. Sie sind meist bei kurzen Wegen und geringen Betriebszeiten pro Tag im Einsatz, etwa bei stall- und hofnahen Arbeiten, bei der Futterverteilung oder Stallreinigung, beim Futterschieben oder im Obst- und Weinbau sowie bei Sonderkulturen.



Obergrenze 100.000 Euro für E-Autos

Gerade bei Firmen- und Dienstwagen sind die Steuervorteile beim Einsatz von Elektroautos bekannt. Nachdem der Gesetzgeber die Förderung von Vollstromern favorisiert, hat er jetzt im Rahmen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland nachgebessert und auf die hohen Preise dieser Fahrzeuge reagiert. Anstelle der bisherigen Obergrenze von 70.000 Euro gilt seit 1. Juli 2025 eine Grenze von 100.000 Euro. Wer als Betriebsinhaber, aber auch als Arbeitnehmer ein E-Auto verwendet, kann bei der Besteuerung der Privatnutzung Steuern sparen. Normalerweise wird die Privatnutzung mit der Ein-Prozent-Regelung oder individuell nach der tatsächlichen Verwendung und den tatsächlichen Kosten nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Bei ausschließlich elektrisch betriebenen Pkws wird anstelle von einem Prozent des Bruttolistenpreises nur ein Viertel, also 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises, angesetzt. Korrespondierend wird bei der Fahrtenbuchregelung auch nur ein Viertel der Aufwendungen für das Fahrzeug berücksichtigt. Die neue Grenze gilt für alle Anschaffungen nach dem 30. Juni 2025, egal ob ein Neufahrzeug oder ein gebrauchtes E-Auto gekauft wird.



Doch keine doppelte Grunderwerbsteuer beim Beteiligungskauf?

In ECOVIS agrar 1/2025 haben wir Sie im Beitrag „Grunderwerbsteuer – Anzeigen durch den Notar reichen nicht mehr“ über die Grunderwerbsteuerfallen beim Kauf von Beteiligungen an grundbesitzenden Landwirtschaftsgesellschaften informiert. Das Gesetz fingiert beim Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, dass der Käufer dadurch mittelbar den Grundbesitz des Unternehmens übernimmt. Zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer wird seit jeher der Umweg über Beteiligungsübertragungen anstelle von Direktkäufen gegangen. Der Fiskus versucht dies mit allen Mitteln zu verhindern. Das geht so weit, dass die Finanzämter zweimal Grunderwerbsteuer einfordern, wenn der Abschluss der Kaufverträge (Signing) und die spätere tatsächliche Übereignung der Gesellschaftsanteile (Closing) auseinanderfallen und diese Erwerbsvorgänge nicht vollständig und zeitnah angezeigt werden. In einem Beschluss vom 9. Juli 2025 haben die Richter des Bundesfinanzhofs an der Praxis der doppelten Grunderwerbsteuer jetzt erhebliche Zweifel geäußert. Insbesondere dann, wenn dem Finanzamt bei der Einforderung der ersten Grunderwerbsteuerschuld schon bekannt ist, dass das Closing bereits erfolgt ist (II B 13/25).



Hofübergabe

Der Check für alle über 50

Die Hofübergabe ist ein Schritt, der im Leben in der Regel zweimal vorkommt: einmal bei der Hofübernahme und einmal bei der Hofübergabe. Damit dies erfolgreich gelingt, gilt es, im Vorfeld einiges zu bedenken.

Beim Hofübergabe-Check geht es nicht darum, die Übergabe schon einzuleiten, sondern darum – ähnlich einer Vorsorgeuntersuchung beim Arzt –, Gefahren und Probleme frühzeitig zu erkennen. Dadurch lassen sich potenzielle zukünftige Probleme beseitigen, bevor sie überhaupt entstehen.



„Ab dem 50. Lebensjahr sollte jeder einen Hofübergabe-Check machen.“

Peter Schöllhorn

Steuerberater bei Ecovis in München

Frühzeitig planen und miteinander reden

Der erste Schritt ist, sich rechtzeitig Gedanken über die Hofübergabe zu machen und offen mit der Familie darüber zu sprechen. „Auch wenn die Übergabe noch nicht ansteht, lohnt es sich zum Beispiel, bestehende Testamente zu prüfen, besonders dann, wenn sie bei der Eheschließung erstellt wurden. Die damaligen Regelungen passen oft nicht mehr zur heutigen Situation“, erklärt Peter Schöllhorn, Steuerberater bei Ecovis in München.

Typischer Fall: Berliner Testament

Häufig haben Ehepaare in jungen Jahren ein Berliner Testament errichtet und damit festgelegt, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird. „Das verhindert zwar eine Erbgemeinschaft nach dem ersten Todesfall, hat aber einen steuerlichen Nachteil: Die Freibeträge der Kinder bleiben ungenutzt“, sagt Schöllhorn. Da sich mit 50 Jahren häufig schon herauskristallisiert, wer als Hofnachfolger geeignet ist oder wer den

Hof definitiv nicht übernehmen möchte, wäre es steuerlich umso ärgerlicher, die Freibeträge der Kinder nicht zu nutzen.

Es kann sogar noch ungünstiger laufen. Reichen die Freibeträge nicht aus, würden sowohl bei der Übertragung beispielsweise vom Vater auf die Mutter als auch von der Mutter auf das Kind Erbschaft- oder Schen-

Checkliste: So kann die Hofübergabe gelingen

Sie denken über die Hofübergabe nach? Unsere Checkliste hilft Ihnen, alle wichtigen Schritte zu berücksichtigen und den Übergang reibungslos zu gestalten. Die Checkliste finden Sie hier:

[https://de.ecovis.com/
agrar/hofuebergabe/](https://de.ecovis.com/agrar/hofuebergabe/)





kungsteuer anfallen. Damit kommt es zur doppelten steuerlichen Belastung. „Das passende Testament für die Zukunft zu verfassen, ist oftmals eine echte Herausforderung. Deshalb machen viele Landwirte häufig gar keine Testamente, weil sich die Übergeber nicht entscheiden können“, weiß Schöllhorn aus Erfahrung.

Mehr Spielraum mit dem „Supervermächtnis“

Eine Möglichkeit ist das „Supervermächtnis“. Hierbei bestimmen die Ehegatten im Testament ein unbedingtes Vermächtnis zugunsten der Kinder. Festgelegt wird, wer potenzieller Vermächtnisnehmer ist und zu welchem Zweck das Vermächtnis dient. Die konkrete Ausgestaltung – also die Höhe des Vermächtnisses, dessen Inhalt und der Zeitpunkt – wird dem überlebenden Ehepartner überlassen. Das hat zwei Vorteile: Der überlebende Ehegatte kann

1. die entsprechenden Nachlassgegenstände angepasst an die jeweilige Situa-

tion an die Kinder mittels Vermächtnis weiterreichen und

2. dabei die Freibeträge der Kinder gezielt nutzen.

Bei der Testamentserstellung in der Landwirtschaft ist eine steuerliche Beratung Pflicht. Denn Notare oder Rechtsanwälte haben die steuerlichen Folgen nicht immer vollständig im Blick. Etwaige Fehler können hier die Existenz des Betriebs gefährden.

Testament ist nur der letzte Anker

Ein Testament wirkt erst nach dem Tod, und niemand kann voraussagen, wie sich die Rechtslage, die Vermögenswerte oder die Interessen der Kinder bis dahin entwickeln. „Deshalb ist eine lebzeitige Übergabe, bei der beide Generationen aktiv mitgestalten, meist die bessere Lösung“, sagt Schöllhorn.

Frühzeitig beginnen und Freibeträge nutzen

Auch wenn die Übergabe noch nicht direkt

bevorsteht, sollten Landwirte frühzeitig das Thema mit ihrem Steuerberater besprechen. Denn für Vermögen außerhalb des begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird oft der Freibetrag benötigt, um eine steuerneutrale Übertragung zu sichern. Jedes Kind hat alle zehn Jahre einen Freibetrag von 400.000 Euro. Für viele Immobilien, etwa in Ballungsgebieten, reichen die Freibeträge jedoch nicht aus, um die Immobilie in einem Zuge steuerfrei an ein Kind zu übertragen. „Wer daher früh mit den Planungen anfängt und die Übertragungen startet, kann die Freibeträge mehrfach nutzen“, sagt Schöllhorn.

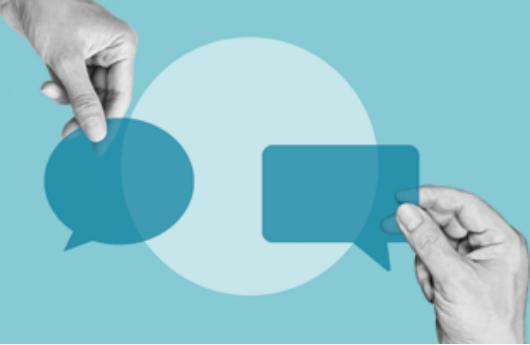
Übergabe in Etappen: Eltern-Kind-GbR

Läuft die Zusammenarbeit zwischen den Generationen gut, kann der Einstieg des Kindes über eine Eltern-Kind-GbR erfolgen. Der Übernehmer wird so frühzeitig Mitunternehmer, das Vermögen verbleibt dabei aber zunächst im Sonderbetriebsvermögen des Übergebers. Als Mitunternehmer fühlt sich der potenzielle Hofnachfolger stärker verantwortlich als in der Rolle des reinen Arbeitnehmers.

Zu einem späteren Zeitpunkt lässt sich das Vermögen entweder ins Gesamthandsvermögen oder direkt auf das Kind übertragen. „Das Prinzip ähnelt dem des begleiteten Fahrens mit 17, nur dass die GbR ruhig länger als ein Jahr dauern darf, damit der Hofnachfolger sich auch gut in die Verwaltungsaufgabe des Hofs einarbeiten kann“, sagt Schöllhorn. So wird aus der Hofübergabe kein spontaner Notfall, sondern ein gut geplanter Schritt in die Zukunft. ●

Gut zu wissen: Diese fünf Schritte sollten Sie bei einer Hofübergabe beachten

1. Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind, machen Sie sich Gedanken, wann, wie und an wen Sie Ihren Betrieb übergeben möchten.
2. Stimmen Sie Ihre Pläne mit Ihrem Partner ab und behalten Sie dabei auch Ihr Testament im Blick.
3. Binden Sie Ihren Steuerberater frühzeitig ein. So lassen sich steuerliche Details im Voraus besprechen und gut planen.
4. Sprechen Sie mit Ihren Kindern.
5. Entscheiden Sie, ob Sie bereits vorzeitig Teile des Vermögens übertragen möchten, um Freibeträge gezielt nutzen zu können.



Mediation

Konflikte am Hof rechtzeitig und offen ansprechen

Bei geplanten Hofübergaben stellt sich oftmals heraus, dass es meist nicht die steuerlichen Themen sind, die Übergeber und Übernehmer am meisten beschäftigen, sondern die familiären Beziehungen und die persönlichen Verhältnisse. Das führt häufig zu Konflikten. Begegnen kann man diesen mit einer Mediation.

Kein Wunder, wenn es bei Hofübergaben zwischen Übergeber und Übernehmer Konflikte gibt: Fast nirgendwo ist die Verknüpfung zwischen Beruf und privat so eng und so verwoben wie in einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb. „Man arbeitet von morgens bis abends gemeinsam im Betrieb und lebt auf der Hofstelle zusammen, oft unter einem Dach. Dass in dieser Verbindung private Probleme in den beruflichen Bereich miteinbezogen werden, ist daher keine Seltenheit“, weiß Ecovis-Steuerberater und ausgebildeter Wirtschaftsmediator Alexander Kimmerle in Kempten aus seiner langjährigen Tätigkeit. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Der Übernehmer hat andere Ideen von der Betriebsführung als der Übergeber.
- Schwiegerkinder, die auf den Hof eingehiraten haben, müssen mit der Nähe zu den Altenteilern klarkommen.

- Die weichenden Erben sehen nur die Vermögenswerte, die das übernehmende Geschwister teil erhält, und nicht die Verantwortung, die Arbeit und dass die Vermögenswerte Grund und Boden als Existenzgrundlagen für den Betrieb gebunden und nicht frei verfügbar sind.

Wie eine Mediation abläuft

Eine Mediation bietet die Möglichkeit, einen Konflikt außergerichtlich beizulegen. Im Gegensatz zu einem Schiedsgericht oder einer Schlichtung treffen die beteiligten Parteien die Entscheidung und nicht ein Richter. Der Mediator hilft den Beteiligten dabei, diese Lösung selbst zu finden, indem er in einem strukturierten Prozess die Parteien begleitet und moderiert. Grundsätze für eine Mediation sind:

Freiwilligkeit: Die Beteiligten müssen dieses Verfahren wollen und sich darauf einlassen.

Eigenverantwortlichkeit: Die Beteiligten erarbeiten die Lösung selbst.

Vertraulichkeit: Die Beteiligten und der Mediator sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Allparteilichkeit: Der Mediator ist neutral.

Informiertheit: Alle Beteiligten sind immer auf dem gleichen Sach- und Kenntnisstand.

Ergebnisoffenheit: Es gibt keine Vorgabe, wie das Ziel aussieht, es entwickelt sich.

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche



„Mit einer Mediation lassen sich gemeinsam Lösungen bei Konflikten in der Familie finden.“

Alexander Kimmerle
Steuerberater und Wirtschaftsmediator
bei Ecovis in Kempten

erkennbaren Grund liegen, sondern deren Wurzeln tiefer gehen. „Das Bild eines Eisbergs, der nur mit zehn Prozent seiner Masse über der Wasseroberfläche sichtbar ist, aber 90 Prozent im Verborgenen schlummern, verdeutlicht dies anschaulich“, sagt Mediator Kimmerle.

Erst wenn alle Beteiligten ihre Karten auf den Tisch gelegt haben, ist es möglich, dass sich ein Lösungsweg aufzeigen lässt, auf den sich alle einigen und mit dem alle leben können. „Ist eine gemeinsame verbindliche Lösung gefunden, ist die Mediation abgeschlossen. Möglich ist eine Nachverfolgung, die zeigt, ob der erarbeitete Lösungsweg funktioniert“, erklärt Kimmerle. ●

Foto oben: Zwei Ausschnitte aus Datev Unternehmen online.
Foto rechts: Obstvermarkter Johannes Schmid mit seiner Familie auf der Apfelpflanzung des Canisiushofs in Kösching.



Interview: Digitale Buchhaltung

Digitalisierung als Chance für landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Unternehmen setzen schon längere Zeit auf digitale Technologien, etwa GPS-gesteuerte Maschinen oder intelligente Fütterungssysteme, um Abläufe effizienter zu gestalten.

Wie aber sieht es mit der Digitalisierung kaufmännischer Abläufe aus? Die Redaktion von ECOVIS agrar hat mit Obstvermarkter Johannes Schmid vom Canisiushof in Kösching-Kasing über die Einführung von Datev Unternehmen online gesprochen.

Herr Schmid, Sie stellen Ihre Buchhaltung um. Warum?

Ganz einfach: Datev Unternehmen online, also DUO, vereinfacht die Verwaltung und Buchhaltung massiv. Uns bringt DUO eine ganze Reihe von Vorteilen. Dazu gehört etwa, dass wir immer eine Übersicht über den Ist-Zustand des Betriebs haben, Rechnungen lassen sich leichter finden und Löhne und Auswertungen sind alle gesammelt in einem System bei Datev vorhanden.

Über den Canisiushof

Der Canisiushof wurde 1919 als Bayerischer Landesobstgarten Theissing gegründet. Familie Schmid bewirtschaftet den Hof in Kösching-Kasing seit 1977. Auf rund zehn Hektar und mit drei festen Mitarbeitenden sowie circa zehn Saisonkräften kultiviert der Betrieb Erdbeeren, Kirschen, Äpfel und Birnen und verkauft das Obst im Hofladen sowie auf Wochenmärkten.

<https://canisiushof.de>

Wir müssen also nicht alles extra nochmals an einem anderen Ort abspeichern. Das erleichtert die Verwaltungsarbeit enorm. Zudem müssen auch wir Landwirte die gesetzlichen Vorgaben, etwa die E-Rechnungspflicht, einhalten. Das können wir schnell umstellen, weil wir das System schon kennen und für die Zukunft auch hier gut aufgestellt sind.

War die Umstellung nicht zeitaufwendig?
Natürlich geht das nicht von heute auf morgen. Denn wir müssen ja auch lernen, wie mit den neuen Funktionen umzugehen ist. Das ist schon eine Änderung der Abläufe, und in den neuen Arbeitsrhythmus muss man sich erst einfinden. Das kostet anfangs zwar mehr Zeit, aber das ist bei jeder Neuerung so. Wichtig aus meiner Sicht ist, dass man offen ist für Neues und sich gern damit auseinandersetzt.

Haben Sie sich das ganze Wissen selbst angeeignet?

Nicht ganz. Ecovis hat uns bei der Umstellung kompetent unterstützt. Das ist auch wichtig, denn wir sind ja nicht vom Fach.

Wie lief die Einführung dann ab, und wie lange hat es gedauert, bis DUO gelaufen ist?

Unsere Steuerberaterin Kathrin Heindl von Ecovis in Ingolstadt hat das Programm bestellt und uns per Fernwartung alles detailliert erklärt. DUO ist dann sofort gelaufen. Natürlich gab es anfangs immer wieder Fragen. Dazu konnten wir uns jedoch jederzeit an sie wenden. Sie hat uns dann weitergeholfen. Selbstverständlich muss man sich erst einmal reindenken und die Umsetzung auch wirklich wollen.

Und was hat das gekostet?

Wie es meistens bei Neuerungen so ist, kostet uns die Software nun mehr. Aber sie kann auch mehr. Das erleichtert am Ende unsere Arbeit und auch die Zusammenarbeit mit der Steuerkanzlei. So bleibt mehr Zeit, uns mit Fragen etwa zu Erweiterungen am Hof oder weiteren Standbeinen zu beschäftigen. Das ist uns einfach viel wert.

Vielen Dank für das Gespräch.



Winterdienst mit dem Schlepper

Was Finanzämter und Gerichte dazu sagen

An Nebenverdiensten interessierte Landwirte können im Winter mit ihren Traktoren oder Schleppern zusätzliches Geld verdienen. Wer als Schneeräumer unterwegs ist, bewegt sich aber abseits der Landwirtschaft. Das wirft zahlreiche steuerliche und außersteuerliche Fragen auf.

Landwirtschaft ist die Erzeugung von Pflanzen und Tieren im Rahmen der Bodenbewirtschaftung. Von dieser Urproduktion zu trennen ist der Dienstleistungsbereich, bei dem Landwirte in Konkurrenz zu Gewerbebetrieben treten. Allerdings gehören schon immer bestimmte landwirtschaftsnahe Dienstleistungen im Rahmen der „1/3-Umsatzgrenze“ zum „grünen Bereich“. Der landwirtschaftliche Betrieb gilt nicht als gewerblich, wenn

- die gewerblichen Einnahmen weniger als ein 1/3 des Gesamtumsatzes des Hofes und absolut weniger als 51.500 Euro netto pro Jahr betragen.
- die eingesetzten Maschinen im eigenen Betrieb in einem nicht unwesentlichen Umfang Verwendung finden. Setzt der Landwirt sie im eigenen Hof zu weniger als zehn Prozent ein, begründet das einen Gewerbebetrieb.



„Schneeräumen im Nebenerwerb ist steuerlich komplex. Lassen Sie sich beraten.“

Michael Galler
Steuerberater bei
Ecovis in Rosenheim

„Setzt der Betriebsinhaber ausreichend selbst genutzte Traktoren und Schlepper ein, darf er die Zusatzeinnahmen der Landwirtschaft zuordnen und wie landwirtschaftlichen Gewinne versteuern“, sagt Ecovis-Steuerberater Michael Galler in Rosenheim.

Erst wenn das Schneeräumen, zusammengerechnet mit anderen überbetrieblichen Maschinenleistungen, die 1/3-Umsatzgrenze nachhaltig überschreitet, eröffnet der Landwirt mit diesen Einnahmen einen neben dem Hof stehenden Gewerbebetrieb. Nachhaltig bedeutet, dass erst nach drei Wirtschaftsjahren der Überschreitung ab dem vierten Wirtschaftsjahr der Strukturwandel eintritt und ein Gewerbebetrieb eröffnet wird. „Für ihn ist dann eine eigene Gewinnermittlung fällig, und bei entsprechend hohen Gewinnen fällt zusätzlich noch Gewerbesteuer an“, sagt Galler.



Die umsatzsteuerlichen Regeln

Bei der Umsatzsteuer wird anders gerechnet. Die wesentliche Frage zur Abgrenzung ist, ob ein pauschalierender Landwirt für diese Sondereinnahmen der Regelbesteuerung unterliegt. Pauschalierungsfähig sind neben der Urproduktion nur solche Dienstleistungen, bei denen der Landwirt mit seinen Maschinen landwirtschaftliche Dienstleistungen für andere Höfe erbringt. Die dabei eingesetzten Maschinen müssen zum „normalen Ausrüstungsbestand“ gehören und im eigenen Betrieb Verwendung finden. Dienstleistungen an Nichtlandwirte, also an Kommunen, Gewerbebetriebe und Privatpersonen, darf der Landwirt aber nie pauschal versteuern. Beim Schneeräumen muss er ab dem ersten Euro 19 Prozent Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen.

Die Kfz-Steuer

Das grüne Kennzeichen und damit die Befreiung von der Kfz-Steuer erhalten Landwirte auch dann, wenn sie Winterdienst im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verrichten. Führen sie den Winterdienst aber für Gewerbebetriebe, etwa für Supermärkte und Industriebetriebe, oder für Privatpersonen durch, ist Kfz-Steuer fällig. Setzt der Landwirt die eigentlich steuerbefreiten Traktoren nur gelegentlich für gewerbliche Einsätze ein, besteht die Möglichkeit, die grüne Nummer zu behalten. „Die Tätigkeit muss er aber vorab beim Hauptzollamt melden, und die Fahrzeuge werden für die Zeit des Einsatzes, jedoch

mindestens immer für einen Monat, versteuert“, erklärt Galler.

Die weiteren Anforderungen

Die außersteuerlichen Fragen beginnen mit dem erforderlichen Führerschein für die Schneeräumfahrer. Landwirte dürfen mit den Führerscheinklassen L und T, die sonst nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke gelten, Winterdienste durchführen. Das ist explizit in der Fahrerlaubnisverordnung genannt – unabhängig davon, ob der Einsatz für Kommunen, Unternehmen oder Privatpersonen erfolgt. Sie dürfen damit Schnee räumen, Salz und Granulat streuen.

Nur wenn der Landwirt Schlepper einsetzt, die schneller als für 60 Stundenkilometer zugelassen sind, etwa einen Unimog, wäre die Führerscheinklasse C/CE erforderlich. Verwendet der Landwirt Traktoren mit der Klasse L oder T, muss er keine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Bei Fahrzeugen mit dem Führerschein C/CE kann das anders sein. „Hier sollte sich der Landwirt vorher erkundigen“, rät Galler.

Beim Abtransport von Schnee liegt eine Güterbeförderung vor. Dafür könnte eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr vom Landkreis erforderlich sein. Ist der Transport zusammen mit der Räumungsleistung vereinbart, kann es sich auch um „Werkverkehr“ handeln. Dieser ist beim Bundesamt für Güterverkehr zu melden. Das Streugut selbst ist aber ein

Betriebsmittel und dessen Streuen ist keine Beförderung. Wer jedoch Streumittel transportiert, muss an die Lkw-Maut denken.

Fahrtenschreiber sind normalerweise nicht erforderlich. Denn landwirtschaftliche Zugmaschinen bis zu 40 Stundenkilometer sind vom Fahrtenschreiber befreit. Lenk- und Ruhezeiten sind ebenfalls nicht einzuhalten. Auch Schlepper, die schneller als für 40 Stundenkilometer zugelassen sind, sind im Rahmen des Winterdienstes von der Kontrollgerätepflcht befreit. Und: Beim Schneeräumen müssen die Traktoren entsprechend ausgerüstet sein, zum Beispiel mit Begrenzungs- und Schlussleuchten sowie Blinklichtern. „Zudem sollten Landwirte auch an Versicherungsthemen denken, etwa an eine Haftpflichtversicherung“, sagt Ecovis-Experte Galler. ●

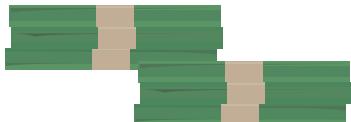
Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie
einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Investitions-Booster

Was die Steuergesetzänderungen der Landwirtschaft bringen

Die Bundesregierung will auch mit Steuererleichterungen den Investitionsstandort Deutschland stärken.

Kernpunkt der steuerlichen Wirtschaftsförderung ist die Fortführung und Anhebung der degressiven Abschreibung. Aber was bedeutet das genau und wie wirkt dieser Investitions-Booster?

Die Reform, die am 14. Juli 2025 in Kraft trat, heißt „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“. „Von der neuen degressiven Absetzung für Abnutzung können auch landwirtschaftliche Unternehmen profitieren“, sagt Franz Brebeck, Steuerberater bei Ecovis in Landau an der Isar.

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) bedeutet, dass Betriebe jährlich fallende Abschreibungsbeträge auf den jeweils verbleibenden Buchwert anwenden können im Gegensatz zur linearen Methode mit konstanten Beträgen. Seit 1. Juli 2025 gilt eine neue degressive AfA, die bis Ende 2027 befristet ist.

Die neue AfA erlaubt Abschreibungen in Höhe des dreifachen linearen Satzes, maximal jedoch 30 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Zuletzt gab es



*„Sie wollen investieren?
Mit der degressiven
AfA können Sie viele
Steuern sparen.“*

Franz Brebeck
Steuerberater bei Ecovis
in Landau an der Isar

Wofür die degressive AfA einsetzbar ist

Die 30-prozentige degressive AfA gilt für Neuinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge, aber etwa auch für Stallseinrichtungen, die steuerlich trotz ihrer festen Verbindung mit Grundstücken und Gebäuden als bewegliche Wirtschaftsgüter (WG) gelten. Für Landwirte bedeutet das eine steuerliche Entlastung in den ersten Jahren nach der Investition. Die tatsächliche Steuerersparnis hängt jedoch von der individuellen Steuerprogression ab.

Die anderen Reformmaßnahmen sind für Landwirte weniger lukrativ. „Ab 2028 sinkt der Körperschaftsteuersatz von 15 auf zehn Prozent bis 2032, was nur landwirtschaftliche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften direkt begünstigt“, weiß Steuerberater Brebeck. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gibt es eine Reduzierung des Thesaurierungssteuersatzes, wodurch sich Gewinne zunächst niedrig versteuern lassen. Bei Ausschüttung der Gewinne an die Landwirte erfolgt jedoch eine Nachversteuerung in Form der Dividendenbesteuerung. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



Beispielrechnung online und zum Download

Eine Beispielrechnung, wie sich die degressive oder lineare Absetzung für Abnutzung auswirkt, sehen Sie hier:
<https://de.ecovis.com/agrar/ecovis-agrar/was-die-steuergesetzanderungen-der-lan>





Umsatzsteuer bei Hackschnitzel

Nach langem Hickhack endlich auf der Zielgeraden

Jetzt ist klar: Der ermäßigte Steuersatz auf Hackschnitzel ist dann zulässig, wenn sie – unabhängig davon, wo sie herkommen – als Brennholz einzustufen sind und dies gesetzlich so normiert wird. Dazu wurde der Zolltarif angepasst. Die Unterscheidung zwischen Industrie- und Waldhackschnitzel ist also endgültig Vergangenheit.

Sein Jahrzehnt beschäftigt das Thema Hackschnitzel nicht nur Forstwirte und Berater, sondern auch Finanzämter und Gerichte bis hin zum Europäischen Gerichtshof (EuGH). Sind Waldhackschnitzel umsatzsteuerlich mit 19 Prozent und Industriehackschnitzel mit sieben Prozent zu behandeln? Das war lange die entscheidende Frage: Welcher Mehrwertsteuersatz ist in der Rechnung auszuweisen?

„Seit 15. Juli 2025 gibt es die hoffentlich finale Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz angewendet werden darf“, sagt Rita Kuhn, Steuerbera-

terin bei Ecovis in Schweinfurt. Weiter: „Da Erzeuger einen Großteil der Hackschnitzel an Endverbraucher und Vermieter verkaufen, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, schlägt sich das natürlich sofort auf den Endpreis durch.“

Brennholz: Wie ist seine Beschaffenheit?

Stand jetzt sind Holzhackschnitzel dann als Brennholz anzusehen, wenn sie nach ihren objektiven Eigenschaften im Zeitpunkt der Lieferung ausschließlich zum Verbrennen bestimmt und geeignet sind. Maßgeblich dafür ist zunächst die „Art der Aufmachung“ bei der Ausgabe oder beim Verkauf. Daran schließt die zweite Frage an: Sind die Hackschnitzel zum Heizen geeignet? Dafür wird ein im Voraus festgelegter Feuchtegrad von 25 Prozent festgelegt. „Liegt der Feuchtegrad bezogen auf das jeweilige Trocken- oder Darrgewicht unter 25 Prozent, geht die Finanzverwaltung pauschal davon aus, dass die Holzhackschnitzel zur Verbrennung geeignet sind“, sagt Kuhn.

Werden feuchtere Hackschnitzel verkauft, lässt sich aber dennoch der Steuersatz von sieben Prozent in Rechnung stellen. Das gilt dann, wenn der Erwerber die Hackschnitzel ohne zusätzliche Bearbeitung, beispielsweise durch Lagerung oder weitere Trocknung, unmittelbar thermisch verwenden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der

Kunde in seiner Heizung auch Brennholz mit einem höheren Feuchtegehalt nutzen kann. „Als Nachweis dafür verlangt die Finanzverwaltung nur eine Versicherung des Käufers dem Lieferanten gegenüber. Nur wenn so eine Bestätigung offensichtlich falsch ist, gibt es diese Vereinfachung nicht“, erklärt Ecovis-Expertin Kuhn.

Entscheidend sind jetzt also „Bestimmung und Eignung“. Auf die Abgabemenge, die zwischenzeitlich einmal wichtig war, kommt es nicht mehr an. Lediglich für Verkäufe vor dem 6. Dezember 2024 gilt noch die alte Beurteilung, dass bei einer ausreichend großen Liefermenge – von mehr als einer Tonne – auch der ermäßigte Steuersatz möglich ist.



„Wer die Regeln kennt, kann Hackschnitzel mit sieben Prozent einkaufen oder verkaufen.“

Rita Kuhn
Steuerberaterin bei
Ecovis in Schweinfurt

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie
einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Landwirt muss keine IHK-Beiträge für seine PV-Anlage bezahlen

Seit Jahren streiten Landwirte, die auf ihren Wirtschaftsbauten Photovoltaik-(PV-)Anlagen betreiben, mit ihrer zuständigen IHK über Mitgliedschaft und Beitragspflicht. Mit Ausnahme der Kleinanlagen, die auch beim Finanzamt steuerbefreit sind, unterhalten die Betriebsinhaber mit ihrer Stromerzeugung immer einen Gewerbebetrieb. Damit sind sie mitgliedspflichtig in der IHK. Da Landwirte auch Beiträge zur Landwirtschaftskammer bezahlen, können sie doppelt zur Kasse gebeten werden. Hier gibt es eine Befreiungsmöglichkeit, nämlich die „Zehntelregelung“. Diese besagt, dass IHK-Mitglieder, die zugleich Beiträge in einer anderen Kammer bezahlen, nur ein Zehntel bezahlen müssen. Vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz hat ein Landwirt jetzt einen Musterprozess gewonnen. Die Richter entschieden, dass bei ihm die Zehntelregelung anzuwenden ist und er für seine PV-Anlagen keine IHK-Beiträge bezahlen muss. Die IHK Trier hatte ihm die Befreiung versagt, da ein direkter Zusammenhang zwischen seiner Landwirtschaft und den Solaranlagen fehle. Eine solche Einschränkung habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen, sagen die Richter (Urteil vom am 26. August 2025, 6 A 10460/25.OVG).



Landwirtschaft profitiert: Übergabe unter Vorbehaltsnießbrauch

Bei der Übergabe von Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieben gibt es steuerlich einen Unterschied – zum Vorteil der Land- und Forstwirte. Es geht um die Hofübergabe unter Vorbehaltsnießbrauch. Das hat der Bundesfinanzhof in München erneut bestätigt. Wird ein Gewerbebetrieb unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt das zur ertragsteuerlichen Entnahme des übereigneten Betriebsvermögens. Alle stillen Reserven sind aufzudecken. Erst wenn der Nießbrauch erlischt und der Übernehmer den Betrieb fortführt, werden die bereits im Privatvermögen befindlichen nießbrauchsbelasteten Wirtschaftsgüter wieder ins Betriebsvermögen eingelegt. Dieses Vorgehen greift ausdrücklich nicht in der Land- und Forstwirtschaft. Bei einer solchen Hofübergabe kommt das Betriebsvermögen ohne Aufdeckung stiller Reserven sofort beim Übernehmer an. Dieser führt nach der Übergabe quasi einen Verpachtungsbetrieb. Der Unterschied ist nach Ansicht der Richter darin begründet, dass in der Land- und Forstwirtschaft die Sachwerte im Vergleich zur Tätigkeit bei Gewerbebetrieben stärker in den Vordergrund treten (Urteil vom 29. Januar 2025, X R 35/19).



Kein gewerblicher Grundstückshandel bei bloßer Kostentragung

Wenn Grund und Boden von Landwirten zu Bauland wird und sie daraus hohe Verkaufsgewinne generieren, will sich der Fiskus an den Gewinnen beteiligen – am besten mit sofortigen Steuerzahlungen. Der Verkauf von Betriebsgrundstücken ist natürlich steuerpflichtig. Aber im Regelfall kann der Betriebsinhaber über Reinvestitionen die Steuerlast reduzieren oder aussetzen. Dieses Steuermodell funktioniert aber nicht, wenn das Finanzamt die Verkäufe aus der Landwirtschaft in einen gewerblichen Grundstückshandel schiebt. Jetzt ist die Finanzverwaltung wieder beim Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert. Streitpunkt ist oftmals die Übernahme der Erschließungskosten, wenn die Kommune die Durchführung der Maßnahmen an ein externes Unternehmen vergibt. Aber auch in einem aktuellen Fall bleibt der BFH dabei: Die bloße Übernahme von Kosten, ohne dafür die Aufträge zu erteilen, löst keine schädliche Aktivität aus, die zu einem gewerblichen Grundstückshandel führt (Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 8/23).

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Viktoria Mayer (Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Ajay und ©Irina, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>